

## Vertragsbedingungen und AGB

### für Verträge zur **sicherheitstechnischen Betreuung** (Stand 1.1.2023)

Diese Vertragsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur sicherheitstechnischen Betreuung sind Bestandteil der Angebote, der Verträge und Aufträge der Ospree-Arbeitsschutz GmbH (nachfolgend **OSPREE**) in Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Corporate Health, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin- und Psychologie sowie von Weiterbildungen oder anderen vereinbarten Leistungen. Sie gelten auch für die Arbeitsschutz All-In-One-Pakete, wie sie online auf [www.ospree-arbeitsschutz.de](http://www.ospree-arbeitsschutz.de) und offline in anderer Form angeboten werden. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen von **AUFTRAGGEBERN** (Kunden) und Nebenabreden sowie Weitergabe und Veröffentlichung der Vertragsunterlagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch OSPREE.

### 1. Vertrags- und Auftragsgegenstand, Angebots- und Vertragsabschluss

- (1) Der AUFTRAGGEBER beauftragt OSPREE alle im Vertrag aufgeführten Beratungsleistungen und Betreuungsaufgaben gemäß §6 ASiG zu übernehmen und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs, einer Sicherheitsfachkraft oder einer anderen für die Aufgabe qualifizierten Person (nachfolgend FACHKRAFT) vorzunehmen. Die betreffende Berufsgenossenschaft wird über das bestehende Vertragsverhältnis bzw. dessen Beendigung durch OSPREE informiert.
- (2) Die Aufgabenstellung und Aufgabenverteilung erfolgt entsprechend der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV V2) und/oder weiteren für die Erbringung der Vertragsleistung erforderlichen Gesetzen und Vorschriften.
- (3) Die Angebote von OSPREE verstehen sich stets freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform oder können über die Website oder andere Portale von OSPREE online abgeschlossen werden (siehe §2). Dies gilt entsprechend für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen.
- (4) Der Vertrag beginnt am im Angebot und in der Auftragsbestätigung festgelegten Datum und umfasst den darin angegebenen Leistungsumfang- und Zeitraum.
- (5) Der Vertragsabschluss erfolgt schriftlich indem der AUFTRAGGEBER das Angebot unterschriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) annimmt.

### 2. Zustandekommen eines Vertrages über online Dienste und unsere Website

- (1) Die folgenden Regelungen über den Vertragsabschluss gelten für online Bestellungen über unsere Website oder andere online Dienste (nachfolgend WEBSITE).
- (2) Im Falle des Vertragsabschlusses kommt der Vertrag zwischen dem Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) und OSPREE zustande.
- (3) Die Präsentation der Leistungen und Dienste auf unserer WEBSITE stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot unsererseits dar, sondern sind nur eine unverbindliche Aufforderungen an den Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung), Leistungen und Dienste zu bestellen. Mit der Bestellung der

gewünschten Dienste und Leistungen gibt der Kunde (Unternehmen oder öffentlichen Einrichtung) ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.

- (4) Bei Eingang einer Bestellung auf unserer WEBSITE gelten folgende Regelungen: Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) gibt ein bindendes Vertragsangebot ab, indem er die in unserer WEBSITE vorgesehene Bestellprozedur erfolgreich durchläuft.

Die online Bestellung auf der WEBSITE erfolgt in folgenden Schritten:

- 1) Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) informiert sich über die Waren (Leistungen, Dienste)
- 2) Auswahl der gewünschten Leistungen und Dienste und eingeben der Kundeninformationen gemäss online Formular
- 3) Bestätigen durch Anklicken der Buttons „Jetzt Bestellen“ oder „Jetzt Kaufen“
- 4) Der Kunde erhält von OSPREE eine automatisierte Annahmestätigung per E-Mail über die bestellten Leistungen und Dienste.
- 5) Der Kunde erhält von OSPREE per E-Mail oder automatisch einen Vertrag, der die gekauften Leistungen und Dienste enthält.
- 6) Die Rechnungsstellung erfolgt getrennt nach 13.

Der Kunde (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) kann vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung durch Betätigen der in dem von ihm verwendeten Internet-Browser oder in der App enthaltenen „Zurück oder Annullieren“-Taste nach Kontrolle seiner Angaben wieder zu der Internetseite gelangen, auf der die Angaben des Kunden (Unternehmen, öffentliche Einrichtung) erfasst werden und Eingabefehler berichtigen bzw. durch Schließen des Internetbrowsers den Bestellvorgang abbrechen. OSPREE bestätigt den Eingang der Bestellung unmittelbar durch eine automatisch generierte E-Mail („Auftragsbestätigung“). Mit dieser nehmen wir Ihr Angebot an.

### **Speicherung des Vertragstextes**

Wir speichern den Vertragstext und senden Ihnen die Bestelldaten und unsere Nutzungsbedingungen sowie die AGB per E-Mail zu. Die Nutzungsbedingungen und AGB können Sie jederzeit auch auf unserer Website einsehen.

## **3. Termine und Fristen**

- (1) Vereinbarte Termine sind bindend. Die Kosten (Ausfallzeiten) für Absagen durch den AUFTRAGGEBER innerhalb von drei Arbeitstagen vor dem geplanten Termin gehen zu seinen Lasten und können durch OSPREE in Rechnung gestellt werden.
- (2) Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen befreien die OSPREE, gleich ob es den Betrieb von OSPREE oder denjenigen des AUFTRAGGEBER betreffen, für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von ihrer Leistungspflicht.

## **4. Arbeitsverhältnis**

- (1) Durch den Einsatz der von OSPREE eingesetzten FACHKRÄFTE werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen diesen und dem AUFTRAGGEBER begründet. OSPREE bleibt in jeder Hinsicht der Arbeitgeber.

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSPREE dürfen die FACHKRÄFTE weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise vertragsfremd eingesetzt werden.

- (2) OSPREE ist bemüht, dass der AUFTRAGGEBER langfristig eine FACHKRAFT als ständigen Ansprechpartner für die Beratung und Betreuung erhält. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Weitere FACHKRÄFTE und Mitarbeiter von OSPREE können zur Vertretung und für spezielle Aufgaben eingesetzt werden. Es kommen nur FACHKRÄFTE zum Einsatz, die über das notwendige Fachwissen und die für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen verfügen.
- (3) Die FACHKRAFT ist gemäß dem Arbeitssicherheitsgesetz bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. Vertragspartner und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und aus der Aufgabenstellung ist der AUFTRAGGEBER bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (4) Die zum Einsatz kommenden FACHKRÄFTE sind zur absoluten Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den AUFTRAGGEBER zur Kenntnis gelangen, verpflichtet. Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden von OSPREE und seinen Mitarbeitern beachtet. Die relevanten Verarbeitungsverzeichnisse liegen vor und können bei OSPREE verlangt werden.

## 5. Aufgaben und Pflichten des AUFTRAGS GEBERS

### (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- bei Vertragsabschluss und in jährlichen Abständen, den Grund- und den betriebsspezifischen Betreuungsbedarf mit den Auftragnehmern abzustimmen;
  - über alle tätigkeitsrelevanten und betrieblichen Veränderungen sowie leitungsorganisatorische Festlegungen zu informieren (u. a. Arbeitsunfälle etc.);
  - die vereinbarten Tätigkeitsschwerpunkte durch Termingestaltung, Schaffung der Arbeitsmöglichkeiten und /oder Abnahme der Leistungen zu garantieren;
  - Zutrittsrecht nach Absprache zu allen Betriebsanlagen und Arbeitsstätten zu gewähren,
  - Materialbestellungen, wie Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Sicherheitskennzeichnung einschließlich Auszeichnung von Rettungswegen, Feuerlöschtechnik und Fachliteratur, mit den Auftragnehmern zu beraten;
  - im Rahmen der Möglichkeiten Räumlichkeiten für den zeitweisen Einsatz des Sicherheitsingenieurs zur Verfügung zu stellen, die den üblichen hygienischen und ausrüstungstechnischen Grundanforderungen entsprechen;
  - ggf. die sichere Aufbewahrung der Arbeits- und Prüfmittel
  - die Bereitstellung eines Parkplatzes für den Dienst-PKW zu gewährleisten
- (2) Der AUFTRAGGEBER erteilt sein Einverständnis zur Nutzung elektronischer Datenträger und -übertragung für die Erfüllung des Vertrages. Der AUFTRAGGEBER erteilt den Mitarbeitern von OSPREE die notwendigen Informationen zur Nutzung der elektronischen Datenträger und -übertragungen aus seinem Hause. OSPREE darf grundsätzlich nur Daten erfassen und speichern, die für die Funktionalität der eigenen Produkte und Dienstleistungen notwendig sind. Auf Grund der EU Datenschutz Grundverordnung, hat der AUFTRAGGEBER jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie

ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, es sei denn es stehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem gegenüber.

- (3) Der AUFTRAGGEBER nimmt zur Kenntnis, dass der Sicherheitsingenieur bei der Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei ist und die arbeitszeitrechtlichen Regelungen für ihn über die Büroordnung von OSPREE geregelt sind und die vereinbarten Einsatzzeiten nicht beeinflusst.

## 6. Aufgaben und Pflichten von OSPREE

- (1) OSPREE verpflichtet sich, die aus dem Arbeitssicherheitsgesetz entstehenden Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im zeitlich vereinbarten Rahmen zu übernehmen. Dazu können innerhalb der Grund- und betriebsspezifischen Betreuung gehören:

- Mitwirkung bei der Umsetzung der Beurteilung der Arbeitsstätten, Einrichtungen und Verfahren im Sinne des § 5 ArbSchG Arbeitsschutzgesetz (Gefährdungsbeurteilung),
- Mitwirkung beim Aufbau bzw. bei der Gestaltung betrieblicher Arbeitsschutzmanagementsysteme,
- Beratung zum Gefahrstoffrecht, ggf. Mitwirkung bei der Bearbeitung des Gefahrstoffkatasters und Erstellung von Betriebsanweisungen,
- Führung der betrieblichen Dokumentation gemäß § 6 ArbSchG Arbeitsschutzgesetz,
- Beratung bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung in Bezug auf erforderliche Prüffristen sowie dem Einsatz von befähigten Personen,
- Durchführung selbständiger, auch ungeplanter Betriebsbesichtigungen ohne Aufzeichnungspflicht durch den Sicherheitsingenieur und von Betriebsbegehungen sowie orientierenden arbeitshygienischen Messungen,
- Information zur Weiterbildung der Führungskräfte, Beschäftigten, Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten u. a.,
- Mitwirkung bei der Berechnung und Beratung des betriebsärztlichen Bedarfs
- Zusammenarbeit mit der arbeitsmedizinischen und der psychotherapeutischen Abteilung, dem Betriebsrat/ Personalrat und dem Arbeitsschutzausschuss,
- Nach Information des AUFTRAGGEBER Vertretung bei den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, den Unfallversicherungsträgern und Brandschutzdirektionen.
- Vermittlung von arbeitsschutz- bzw. brandschutzrelevanten Dienstleistungen.

Die Inhalte der Grundbetreuung werden auf der Grundlage des im Anhang 3 (zu Anlage 2 Abschnitt 2) und für die betriebsspezifische Betreuung im Anhang 4 (zu Anlage 2 Abschnitt 3) zur DGUV Vorschrift 2 vorgegebenen Leistungskatalogs vereinbart bzw. ermittelt.

- (2) OSPREE bestätigt, dass sie personell, fachlich und mit den erforderlichen technischen Einrichtungen ausgestattet ist, um alle im Arbeitssicherheitsgesetz formulierten Aufgaben ohne zeitliche Verzögerung umsetzen zu können.
- (3) Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist OSPREE berechtigt, nach Information des AUFTRAGGEBER Unterverträge abzuschließen.

## 7. Sicherheitstechnische Betreuungsumfang

- (1) Die Berechnung der Grundbetreuung erfolgt nach den Festlegungen der DGUV V2 gemäß dem im Angebot und in der Auftragsbestätigung festgelegten und vereinbarten Datum und umfasst den angegebenen Leistungsumfang- und Zeitraum.
- (2) Der betriebsspezifische Betreuungsumfang wird anhand des Leistungskataloges und Beratung mit dem AUFTRAGGEBER jährlich gesondert vereinbart und in einer Auftragsbestätigung seitens OSPREE ausgewiesen. Bei Aufgabenstellungen außerhalb dieses Vertrages gilt eine separate Honorarvereinbarung bzw. die Honorarkalkulation für sicherheitstechnische Dienstleistungen (HKSD).
- (3) Die vereinbarte Einsatzzeit ist im Kalenderjahr nach eigenständiger Planung der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erbringen. Nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern können Kumulierungen der Einsatzzeiten erfolgen. Die Betreuung umfasst anteilig den Einsatz vor Ort zur Umsetzung der spezifischen betrieblichen Anforderungen und die technisch/organisatorischen Aufwendungen (Recherche, Dokumentation, Zuarbeiten Technischer Mitarbeiter) sowie die Betreuung via Internet und telefonisch.
- (4) Durch den AUFTRAGGEBER abgesagte Termine führen trotzdem zur Abrechnung der Einsatzzeiten für die Vor- und Nachbereitung. Termine, die nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, werden dem Auftraggeber vollständig in Rechnung gestellt

## 8. Verschwiegenheit

OSPREE verpflichtet seine Mitarbeiter zur absoluten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen. Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Auftragnehmer beachtet und OSPREE bestätigt die Vorhaltung der relevanten Verarbeitungsverzeichnisse.

## 9. Einsatzzeiten

- (1) Änderungen der vereinbarten Einsatzzeit werden zwischen den Vertragspartnern im September jedes Vertragsjahres festgelegt und jeweils zum 01.01. des Folgejahres gültig. Eine rückwirkende Reduzierung der Einsatzzeit ist nicht möglich. Die Planung der Einsatzzeiten des Kalenderjahres ist auf eine kontinuierliche, über das Jahr verteilte Abarbeitung auszurichten.
- (2) Bei Nichtabnahme der vertraglich gebundenen Mindesteinsatzzeit /vereinbarten Termine/Untersuchungen erfolgt keine Reduzierung des Gesamthonorars.

## 10. Archivierung

Die Archivierung der durch die von OSPREE geführten sicherheitstechnischen Unterlagen erfolgt für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Vertragsende. Wird keine schriftliche Übernahme der Unterlagen durch den AUFTRAGGEBER zur Kenntnis gegeben, wird die eigenständige Vernichtung der Dokumente durch einen autorisierten Fachbetrieb veranlasst.

## 11. Reklamationen und Haftung

Etwaige Reklamationen sind OSPREE durch den AUFTRAGGEBER unverzüglich anzuzeigen. Gegen OSPREE oder seine Mitarbeiter sind gerichtliche Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen soweit OSPREE oder seine Mitarbeiter nicht nachweisbar grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im kaufmännischen Verkehr haftet OSPREE nur für seine eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für diejenige seiner leitenden Angestellten. Die Mitarbeiter von OSPREE sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Die Haftung ist auf den Deckungsumfang der von OSPREE abgeschlossenen, verkehrsüblichen Berufshaftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme beträgt je Schadensfall pauschal 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden mit einer Jahreshöchstleistung von 6.000.000,00 € (ERGO-Versicherung Nr. HA 6774191-250).

## 12. Verjährung

Sämtliche gegen OSPREE und/oder gegen seine Mitarbeiter gerichteten Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruches, spätestens aber mit Vorliegen der Rechnungen, der von OSPREE über die in Frage stehenden Leistungen.

## 13. Honorar, Vergütung und Zahlung

- (1) Vertraglich gelten immer die zuletzt vereinbarten Honorare, unabhängig vom Vertragsjahr.
- (2) Wo nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Fahr- und/oder Übernachtungskosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Beauftragungen, z. B. mehrere Betreuungsorte/ Baustellen werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt.
- (3) Anfahrtszeiten zum AUFTRAGGEBER über 30 Minuten Fahrzeit hinaus, werden über die vereinbarten Einsatzzeiten abgerechnet.
- (4) Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, steigt das vereinbarte Entgelt für die Betreuungsleistung um die vom Statistischen Bundesamt ermittelte durchschnittliche jährliche Steigerungsrate, mindestens aber um 3% (Prozent) erstmalig ab dem dritten Vertragsjahr zum Jahresanfang.
- (5) Abgerechnet wird nach den geleisteten Stunden oder wenn vereinbart, pauschal auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten Honorare. Sie werden auf der Grundlage der zutreffenden Unfallverhütungsvorschrift (DGUV V2) errechnet. Unabhängig davon gewünschte Einsatzzeiten unterhalb der berufsgenossenschaftlichen Festlegungen sind betriebliche Entscheidungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Vollbetreuung gemäß der DGUV V 2. Eine Veränderung des Honorars, aufgrund einer veränderten Anzahl von Beschäftigten, ist nur zum Beginn eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Einsatzzeiten und das Honorar werden dann entsprechend dieser neuen Beschäftigtenanzahl automatisch angepasst, ohne dass es dazu weitere Vertragsverhandlungen oder eines neuen Vertrages bedarf. Der AUFTRAGGEBER erkennt die Leistungsnachweise als Bestandteil von Betriebsakte ggf. auch in elektronischer Form an. Die Nachweise bilden die Grundlage für die Rechnungslegung. Ausgenommen davon sind pauschal vereinbarte Honorare.
- (6) Zahlungen hat der AUFTRAGGEBER sofort nach Erhalt der Rechnungen oder Teilrechnungen, spätestens jedoch bis zu dem in den Rechnungen oder Teilrechnungen genannten Fälligkeitstag ohne jeden Abzug an OSPREE zu leisten. Bei Zahlungsverzug gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen. Für die Zahlungsfrist gilt der Zahlungstermin der Einzelrechnung. 30 Tage nach Zugang der Rechnung entsteht

Zahlungsverzug. Es werden dann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zzgl. 2,50 € Bearbeitungsgebühr je Vorgang beansprucht und berechnet. Erfolgte die Zahlung nicht, wird der Vorgang zur Eröffnung des gerichtlichen Mahnverfahrens dem Rechtsanwalt übergeben.

- (7) Die Rechnungsstellung erfolgt standardmäßig digital (per E-Mail oder online). Sie kann auf Wunsch durch den AUFTRAGGEBER mit der Briefpost erfolgen. OSPREE ist berechtigt, eine monatliche Pauschale für die postalische Zustellung von bis zu EUR 5,00 dem AUFTRAGGEBER zu verrechnen.
- (8) Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein, die OSPREE zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS (z. B. durch Zahlungsverzug oder -unfähigkeit) Anlass geben oder werden diese OSPREE erst dann bekannt, ist OSPREE berechtigt, alle offen stehenden oder auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom AUFTRAGGEBER Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der AUFTRAGGEBER diesem Verlangen nicht Folge, so ist OSPREE berechtigt, fristlos vom Vertrag zurücktreten und vom AUFTRAGGEBER die sofortige Vergütung der erbrachten Leistungen sowie Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.

#### (9) **Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung**

Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit OSPREE an Dritte zu übertragen und - soweit ausschließbar – OSPREE gegenüber Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur insoweit zulässig, als diese von OSPREE schriftlich anerkannt und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei speziell gekennzeichneten (grund- und anlassbezogenen) Verträgen ist eine Summierung der Einsatzzeiten, im Rahmen der Vorgaben der Berufsgenossenschaft möglich.

## 15. Kündigung

- (1) Der Vertrag kann beiderseits nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen am Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Rechtswirksamkeit.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (4) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.
- (5) Der berechtigte Vertragspartner kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

## 16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist der Gerichtsstand Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 17. Salvatorische Klauseln

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

## 18. Schlussbestimmungen

- (1) OSPREE unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 und erfüllt die Qualitätsstandards des Berufsverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI). Dieser Vertrag setzt die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz, den Brandschutz, die Arbeitshygiene sowie den Gesundheitsschutz und die allgemeine Hygiene in seinem Unternehmen nicht außer Kraft. Dem AUFTRAGGEBER stehen die im Internet veröffentlichten Informationen und die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Auftragnehmers (nach Voranmeldung) zur Verfügung.
- (2) Ein personeller Wechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt im Rahmen der Qualitätssicherung, der erforderlichen Qualifikationen und betrieblicher Notwendigkeit in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER.
- (3) Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, keine Mitarbeiter/-in des Auftragnehmers zu beschäftigen bzw. nach Kündigung des Vertragsverhältnisses mit OSPREE die Betreuungsleistung auf Mitarbeiter/-in zu übertragen.
- (4) Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin die Veröffentlichung der Betriebsanschrift innerhalb ihrer Referenzübersicht.
- (5) Die Weitergabe des Vertrages ist von der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abhängig.

Berlin, 1. Januar 2023